

Gemeinde Damshagen

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: GV Damsh/17/11206			
Federführend: Finanzen	Status: öffentlich Datum: 18.01.2017 Verfasser: Katrin Schmidt			
Auskunftsrecht zu Gewerbesteuerzahlungen-, veranlagungen				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Damshagen				

Sachverhalt:

Die im Zusammenhang der vorstehenden Ausführungen erbetenen Angaben **zu einzelnen Grundsteuer- und Gewerbesteuerzahlern** können aufgrund der Vorschrift des § 30 Abgabenordnung (AO) „Steuergeheimnis“ nicht der Bürgermeisterin und den Gemeindevertretern zur Einsicht vorgelegt werden.

Durch das Steuergeheimnis wird alles geschützt, was dem Amtsträger über den Steuerpflichtigen bekannt geworden ist. Das Steuergeheimnis erstreckt sich demnach auf die gesamten persönlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen, öffentlichen und privaten Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person.

Ausnahmen vom Steuergeheimnis sind nur in den in § 30 Abs. 4 AO abschließend aufgelisteten Fällen möglich.

Anlagen: